

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Geplanten Bebauungsplan „Windmühlenfeld“

und der

9. FNP – Änderung

im Bereich der Gemeinde Nordwalde

STAND

Mai 2022

Erstellt im Auftrag von:

NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

Revierstr. 3

44379 Dortmund

Als Treuhänder der Gemeinde Nordwalde



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>4</u>
<u>2</u>	<u>BESTEHENDE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN</u>	<u>7</u>
<u>3</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u>	<u>8</u>
3.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	8
3.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	10
3.3	Datenrecherche.....	11
3.3.1	<i>Biotopkataster des LANUV.....</i>	<i>11</i>
3.3.2	<i>Landschaftsplan</i>	<i>11</i>
3.3.3	<i>Abfrage der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)</i>	<i>11</i>
3.3.4	<i>Fachinformationssystem des LANUV</i>	<i>12</i>
3.4	Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet	15
<u>4</u>	<u>POTENTIELLE BETROFFENHEIT VON ARTEN</u>	<u>17</u>
4.1	Kartierungen 2020	18
4.2	Kartierungen 2022 (Steinkauz).....	21
4.3	Potentielle Betroffenheit von Arten	24
<u>5</u>	<u>VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN</u>	<u>25</u>
<u>6</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG / FAZIT.....</u>	<u>25</u>
<u>7</u>	<u>LITERATUR.....</u>	<u>28</u>
<u>8</u>	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION</u>	<u>29</u>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich (Übersicht / ohne Maßstab).....	4
Abbildung 2: Plangebiet Lage und Abgrenzung (rot).....	5
Abbildung 3: Bebauungsplan Nr. 96 (Stand April 2022).....	6
Abbildung 4: Planungsrelevante Brutvogelarten 2020.....	20
Abbildung 5: Ergebnisse der Begehung am 02.02.2022	22
Abbildung 6: Ergebnisse der Begehung am 02.02.2022	23

Fotoverzeichnis

Foto 1: Grünland im Süden des Geltungsbereiches	29
Foto 2: Grünland und Obstbaumreihe westlich der Feldstraße.....	29
Foto 3: Ackerfläche und Baumhecke im Nordosten des Geltungsbereiches (Blick nach Norden).....	30
Foto 4: Dieselbe Ackerfläche, Blick nach Süden auf die Dömerstiege	30
Foto 5: Steinkauzröhre in Obstwiese	31
Foto 6: Kopfbaumreihe ndl. der Obstwiese, angrenzend Ackerfläche (Nordwesten des Geltungsbereiches)	31
Foto 7: Westlicher Folienteich	32
Foto 8: Östlicher Folienteich (Röhricht).....	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3910, 2. Quadrant	13
--	-----------

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Die Gemeinde Nordwalde beabsichtigt nördlich des geschlossenen Siedlungsraums die im Bereich der Straßen Feldstraße und Dömerstiege gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein Wohngebiet umzuwidmen.

Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 96 „Windmühlenfeld“ aufgestellt. Im Parallelverfahren wird die flächenidentische 9. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Diese Änderung ist inzwischen rechtskräftig.

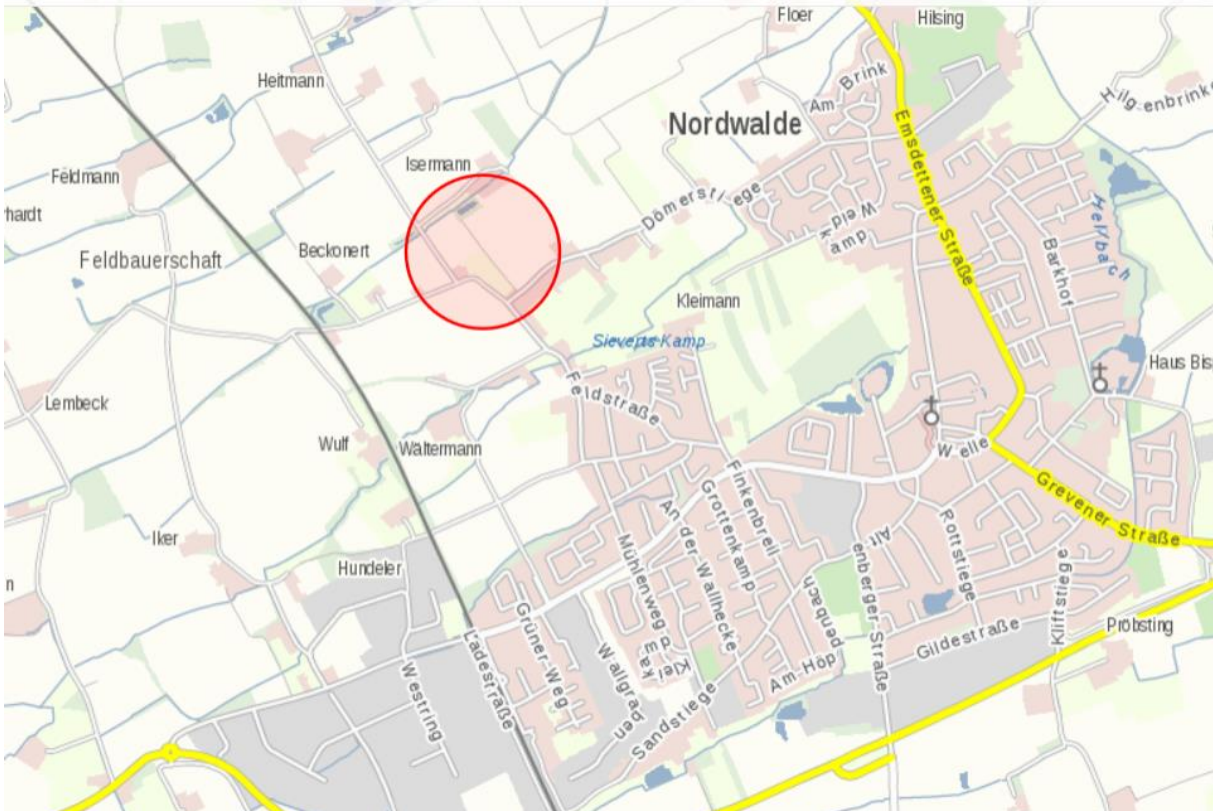


Abbildung 1: Geltungsbereich (Übersicht / ohne Maßstab)

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bzw. Änderungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Planaufstellung bzw. Änderung überprüft werden.

Bebauungsplan / Planvorhaben

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne umfasst die am nördlichen Ortsrand von Nordwalde gelegenen Flächen, beidseits der Feldstraße und nördlich der Dömerstiege. Der Geltungsbereich wird derzeit überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland / Obstwiese) eingenommen, die von einzelnen Hecken gegliedert werden. Im Norden befinden sich zwei künstliche Teiche an einem Bachlauf. Ursprünglich (bis zur Anpassung [Verkleinerung] des Geltungsbereich April 2022) schloss der Bebauungsplan und somit das Untersuchungsgebiet für diese ASP noch Grünlandflächen etc. westlich der Feldstraße mit ein (siehe Abbildung 2).

Es ist geplant, im Geltungsbereich eine Wohnbebauung überwiegend aus Ein – und Zweifamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern planerisch vorzubereiten. Ergänzend soll eine KITA vorgesehen werden. Die geplante Bebauung wird durch die Feldstraße und die Dömerstiege und neu anzulegenden Planstraßen erschlossen. Für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sind Regenrückhaltebecken geplant. Bei der Gestaltung der Wohnbauflächen werden die vorhandenen Gehölzstrukturen weitestgehend berücksichtigt, ansonsten kommt es zu einer nahezu vollständigen Umwandlung der bestehenden Biotop- und Nutzungstypen.

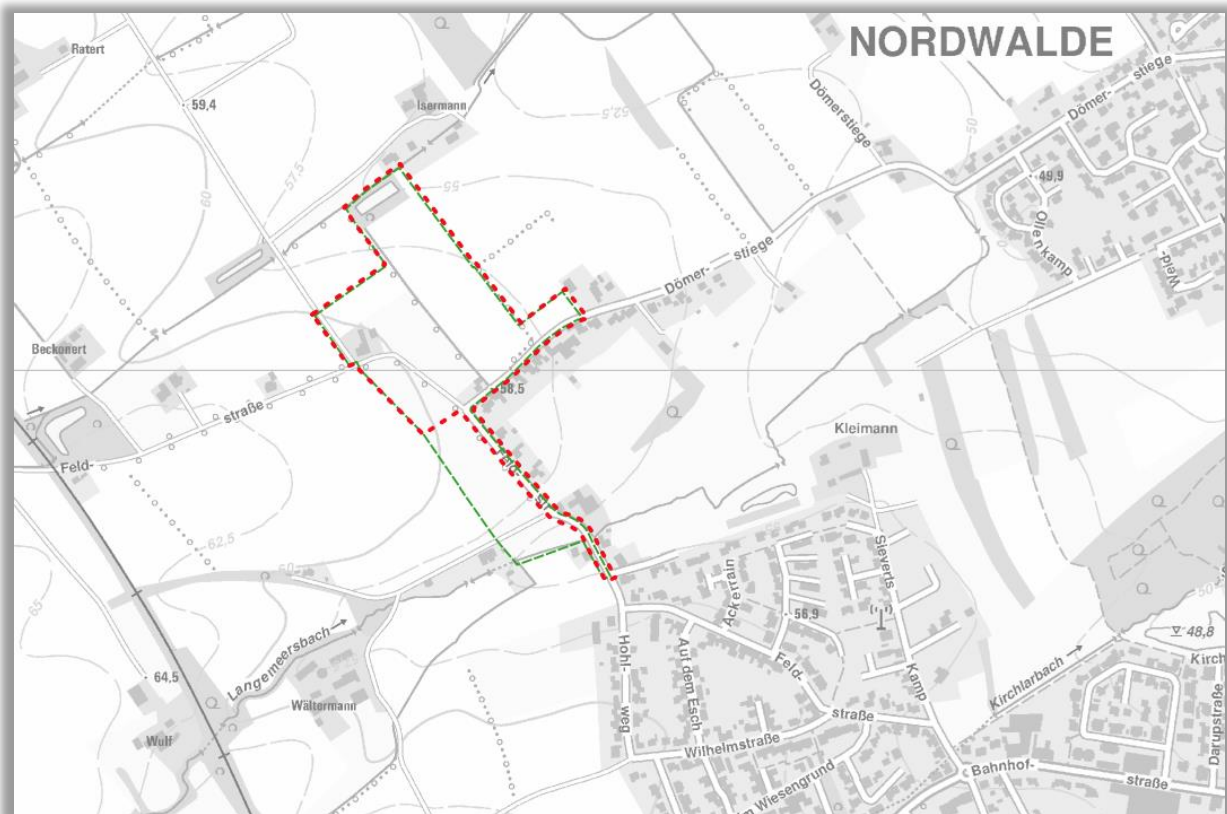


Abbildung 2: Plangebiet Lage und Abgrenzung (rot)

mit Kennzeichnung des ursprünglichen Untersuchungsgebietes (grün) (unmaßstäbliche Übersicht)

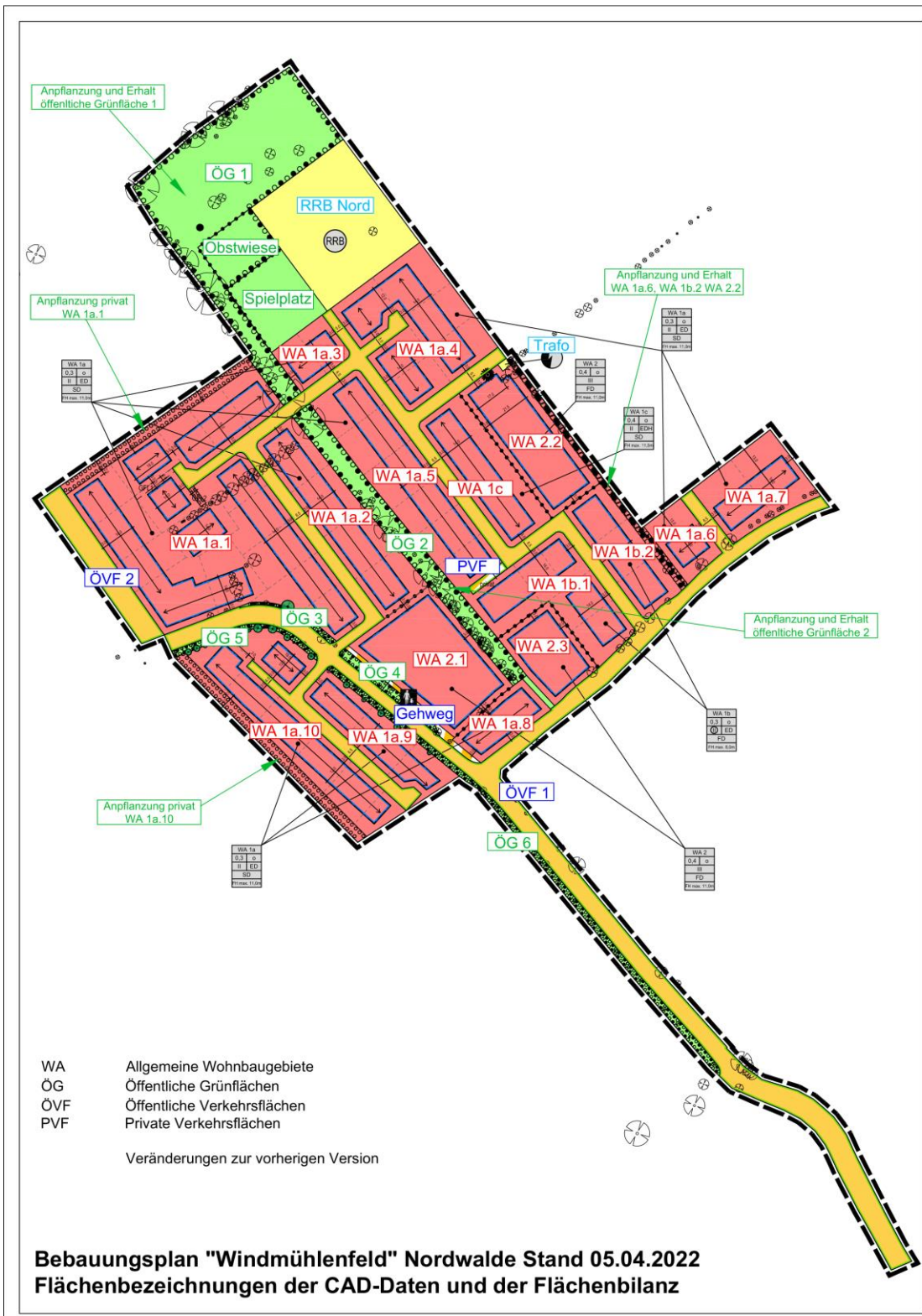


Abbildung 3: Bebauungsplan Nr. 96 (Stand April 2022)

2 Bestehende Biotop- und Nutzungstypen

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne umfasst vor allem Ackerflächen westlich der Feldstraße und nördlich der Dömerstiege. Weitere Flächen werden von Intensivgrünland eingenommen.

Von der Dömerstiege aus erstreckt sich eine Baumhecke entlang eines Grabens und eines unbefestigten Feldweges in nördliche Richtung und endet im Norden an einem Grundstück mit zwei künstlichen Teichen. Hier sind auch ein alter Gehölzbestand sowie einer Gruppe abgängiger Fichten vorzufinden. Nördlich eines Wohnhauses ist hier westlich der Hecke eine kleine Obstwiese in den Geltungsbereich einbezogen. Diese wird im Norden durch eine Kopfbaumreihe begrenzt.

Die Teiche sind als Folienteiche angelegt und werden künstlich durch Wasser aus dem hier nördlich verlaufenden Bach gespeist. Mindestens der östliche ist nicht dauerhaft wasserführend. Er war zum Zeitpunkt der Begehung trockengefallen und wird weitestgehend von Röhrichten (v.a. Rohrkolben) eingenommen.

Im Süden schließen geschlossenen Wohnsiedlungen (Einfamilienhäuser) sowie Einzelbebauung entlang der Straßen an.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in **§ 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante**

Arten). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang*

gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat):

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„.....setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender

Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „Worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt.

3.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Abfrage der Unteren Naturschutzbehörde
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

3.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Geltungsbereich und seinem Umfeld befindet sich kein „Schutzwürdiges Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters. Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>).

Die Obstbaumreihe entlang der Feldstraße ist im so genannten Alleen-Kataster als schutzwürdige Allee unter der Bezeichnung AL-ST-0019 „Apfel- und Birnenbaumallee an der Feldstraße“ ausgewiesen.

3.3.2 Landschaftsplan

Für das Gemeindegebiet und somit auch für den Planbereich besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan (Abfrage unter

https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Umwelt-%20und%20Planungsamt/Natur%20und%20Landschaft/Landschaftsplanung/).

3.3.3 Abfrage der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)

Für den Kreis Steinfurt wird auch ein Kataster von planungsrelevanten Arten geführt. Hierzu wurde eine Anfrage an die UNB gestellt. Gemäß schriftl. Mitteilung per Mail, sind der UNB im Umkreis von 500 m des Planbereiches keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten bekannt. Es ergingen allerdings Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Steinkauz und Gartenrotschwanz im Umfeld.

3.3.4 Fachinformationssystem des LANUV

Für die Planvorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie Kartierungen der potentiell betroffenen Gruppen der Vögel und Fledermäuse beauftragt.

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem des LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 3910 (2. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gebäude, Gärten, Parkanlagen, Alleen, Kleingehölze, Parkanlagen, Siedlungsbrachen). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 14.09.2019). Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. In der Spalte „Bemerkung“ sind auch die Ergebnisse der Kartierung eingetragen (siehe unten).

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - :	Positive / negative Entwicklungstendenz
Bemerkung: Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	(die Ergebnisse der Kartierung sind hier in die Spalte Bemerkungen eingeflossen)
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	Kein Nachweis
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar,
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3910, 2. Quadrant

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] vom 18.03.2019) / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Gewässer, Grünland

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Gehölze	Äcker	Gewässer	Grünland
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-	pot. Na	Na		(Na)	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	-	Na		Na	(Na)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	pot. Na	Na		Na	(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	pot. Na	Na		Na	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	pot. Na	Na	(Na)	(Na)	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	Na		(Na)	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	-	FoRu, Na		(Na)	Na
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	G-	k.N.	(FoRu), Na	(Na)		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	k.N	(FoRu), Na	(Na)		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	k.N		FoRu!		FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	U	k.N	FoRu			
Asio otus	Waldohreule	U	k.N	Na			(Na)
Athene noctua	Steinkauz	G-	pot. FoRu	(FoRu)	(Na)		Na

Buteo buteo	Mäusebussard	G	Na	(FoRu)	Na		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	k.N	FoRu	Na		
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	k.N	Na			(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Na		Na	Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na			(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)			(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	(FoRu)	Na		Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na	(Na)	Na	Na	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	Dz	FoRu!		(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	U	k.N	(Na)	Na		Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-		FoRu!		FoRu
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	(Na)		(Na)
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	FoRu		Na		Na
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	Na		Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-	k.N		FoRu!		FoRu
Amphibien							
Hyla arborea	Laubfrosch	U	-	Ru!		FoRu!	Ru
Triturus cristatus	Kammolch	G	-	(Ru)		FoRu!	(Ru)
Reptilien							
Lacerta agilis	Zauneidechse	G	-	(FoRu)	(FoRu)		

3.4 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet

Anhand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie der Kenntnisse über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl des FIS eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - werden im Folgenden für verschiedene Artengruppen diskutiert. Der Geltungsbereich wurde für einen Abgleich der Habitatansprüche (Potentialanalyse) am 02.10.2019 begangen und untersucht. Da der Zeitpunkt der Begehung außerhalb der Brutzeit lag, waren in einigen Fällen keine abschließenden Aussagen zu einem möglichen (Brut-)Vorkommen möglich. Ebenso waren zu diesem Zeitpunkt direkte Brutnachweise nicht zu führen.

Bei einem Abgleich der artspezifischen Lebensraumansprüche (vgl. hierzu Steckbriefe im FIS, NWO [2002], eigene Beobachtungen) der im FIS benannten, theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten, können die meisten im FIS genannten Arten allerdings auf Grund der defizitären Habitatausstattung des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden.

Die im FIS benannten **Fledermäuse** haben in den angegebenen Habitaten nicht ihre Hauptvorkommen. Wegen fehlender Strukturen im Untersuchungsgebiet kann eine Nutzung des Untersuchungsraums als Quartier für die benannten Fledermausarten sowohl für die „Waldfledermäuse“ (wie z. B. Abendsegler, Langohr) als auch die „Gebäudefledermäuse“ (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) ausgeschlossen werden.

Gebäude, die Quartiere für Hausfledermäuse bieten könnten, befinden sich lediglich in den (nicht überplanten) Bestandsgebäuden. Für die Waldarten weist der Geltungsbereich keine entsprechenden Habitatqualitäten auf.

Auch in Bezug auf die meisten der aufgeführten **Vogelarten** ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet nicht erfüllt werden. Insbesondere den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen Bruthabitate genügt das recht einfach strukturierte und kleinflächige Gebiet nicht.

Es sind z. B. keine Brutmöglichkeiten / Horstbäume für **Greifvögel**, **Spechte** oder die genannten **Nachtgreife** zu finden. Der Sperber könnte theoretisch in der Fichtengruppe an den Teichen im Norden brüten. Diese sind nahezu vollständig abgängig und somit kurzfristig nicht mehr nutzbar. Nachweise von Horsten und Höhlenbäumen (Großhöhlen) gelangen bei der Begehung nicht.

Allerdings konnte im Bereich der kleinen Obstwiese eine künstliche Nisthilfe für den Steinkauz nachgewiesen werden. Nach Aussagen des Eigentümers sind dort aber keine Brutvorkommen bekannt. Eine regelmäßige Betreuung und Kontrolle erfolgte nicht. Nicht ausgeschlossen ist auch eine Brut in der Kopfbäumreihe, die die Obstwiese zum Acker im Norden hin begrenzt.

Bodenbrüter der Agrarlandschaft (Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn u.a.) finden weder auf dem dichtgrünen Grünland noch auf den Ackerflächen geeignete Brutmöglichkeiten. Das Vorkommen von Arten der Agrarlandschaft ist hier im Siedlungsbereich auszuschließen, da zum einen vertikale Störelemente im Umfeld zu finden sind und zum anderen von Siedlungsbereichen Störungen ausgehen. Somit unterschreiten die Freiflächen zum einen die Ansprüche an Größe und Störungsfreiheit von Bruthabitaten, zum anderen mindert die geringe

Entfernung zu randlichen Vertikalstrukturen eine Eignung als Bruthabitat. Ein Brutvorkommen ist somit nicht zu erwarten.

Die Gebüsche und Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches, insbesondere die (Baum-) Hecke bzw. die Kopfbaumreihe im zentralen Bereich, kann durchaus Arten wie **Nachtigall, Star, Feldsperling und Bluthänfling** Brutplätze anbieten. Insofern kann ein Vorkommen dieser in Gebüsch brütenden Arten im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Der **Kuckuck** parasitiert diverse (Klein-)Vogelarten und bewohnt halboffene Landschaften, so dass für diese Art nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Geltungsbereich in ein (großräumiges) Revier eingebunden ist.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass zahlreiche nicht planungsrelevante Arten diese Strukturen als Bruthabitat nutzen.

Natürliche Gewässer kommen im Gebiet nicht vor. Die beiden künstlichen Folienteiche im Norden sind von manueller Wasserzufuhr abhängig und werden bei Beibehaltung eines permanenten Wasserstandes als Fischteiche genutzt. Der östliche Teich führte bei der Begehung im Oktober kein Wasser. Eine besondere Eignung für die Gruppe der Amphibien, insbesondere für die im FIS benannten Arten Laubfrosch und Kammmolch, die relativ hohe Ansprüche an Ihren Lebensraum bzw. das Laichgewässer stellen, ist nicht zu vermuten. Unter Umständen können nicht planungsrelevante Amphibien wie der Wasserfrosch-Komplex oder häufige Molcharten, wie z. B. der Teichmolch, die Teiche als Laichhabitat und Lebensraum nutzen.

Die in NRW stark gefährdete Zauneidechse findet im Geltungsbereich der Bauleitpläne keine entsprechenden Habitatbedingungen vor. Diese wärmeliebende Art benötigt u.a. vegetationslose, sonnenexponierte Flächen für die Eiablage im Komplex mit weiteren Strukturen, wie z. B. Waldrändern etc. Diese Gegebenheiten sind im Geltungsbereich nicht vorzufinden.

Der Geltungsbereich bzw. der Luftraum über demselben könnte durch Fledermäuse, Schwalbenarten sowie einige Greife (auch) als Nahrungshabitat genutzt werden.

4 Potentielle Betroffenheit von Arten

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, sind gemäß der Potentialanalyse im Geltungsbereich der Bauleitpläne nur einige wenige planungsrelevante Arten theoretisch zu erwarten, die hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden könnten. Im Hinblick auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Vogelarten sind die nachfolgenden Arten zu nennen, die die Gehölz-/ Heckenstrukturen sowie auch die künstliche Niströhre (Obstwiese) im Geltungsbereich nutzen könnten, bei denen im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ ein Vorkommen und u.U. auch artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne von § 44 BNatSchG (1) 1 und 3 nicht auszuschließen sind.

Dies sind:

- Nachtigall
- Feldsperling
- Bluthänfling
- Star
- Steinkauz
- Kuckuck

Eine Betroffenheit kann angenommen werden, sofern die Heckenstrukturen / Kopfbaumreihe durch das Planvorhaben in Anspruch genommen werden.

Da bislang keine endgültigen detaillierten Planungen (Festsetzungen im B-Plan, z.B. als Erhalt) oder die Inanspruchnahme durch das Plan- und Bauvorhaben vorliegen, kann die Beurteilung einer potentiellen Betroffenheit noch nicht abschließend vorgenommen werden. Wenn konkrete Planungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan vorliegen, ist für die genannten Arten im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ eine **Art-für-Art-Prüfung** (ASP Stufe II) mit Prüfung der Betroffenheit durchzuführen und ggf. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzulegen.

Es handelt sich hierbei allerdings um Arten, die sich hinsichtlich der Brutplatzwahl relativ flexibel zeigen und auf andere geeignete Habitate im Umfeld ausweichen können. Derzeit sind auch noch keine Details zur Gestaltung der Ausgleichmaßnahmen bekannt. Diese könnten gleichzeitig auch als potentiellen Ausweichhabitate für betroffene Arten dienen.

Es ist dabei auch zu beachten, dass die Annahmen einer potentiellen Betroffenheit auf „worst-case-Betrachtungen“ beruhen. Da das Gebiet außerhalb der Brutzeit begutachtet wurde, sind valide Aussagen zu einem tatsächlichen Vorkommen nicht möglich. Im Zuge des weiteren Planverfahrens sollten die potentiellen Vorkommen gezielt überprüft und somit verifiziert oder ausgeschlossen werden, um „worst-case-Betrachtungen“ zu vermeiden.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit Ausnahme des Tötungsverbots pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die auch im Vorhabensbereich brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen. Brutplatzverluste werden durch das Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitate im nahen

Umfeld kompensiert. Zur Vermeidung des Tötungsverbotes werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Offenlandarten konnten ausgeschlossen werden, so dass die Umwidmung der landwirtschaftlichen Flächen keine artenschutzrechtlichen Konflikte auslöst.

Auch die Nutzung als Nahrungshabitat (Greife, Nachtgreife, Schwalben etc.) ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Dies betrifft auch mögliche Vorkommen von Fledermäusen.

Auch eine potentielle Betroffenheit der Amphibienarten wird hier zunächst nicht erwartet, da die beiden Folienteiche zum einen keine besondere Lebensraumeignung, insbesondere für planungsrelevante Amphibienarten haben und zum anderen von den Planvorhaben vermutlich nicht betroffen sein werden.

Dies gilt auch für die Zauneidechse.

Mehrere der oben ausgeschlossenen Arten (z. B. Greifvögel) könnten den Untersuchungsraum unter Umständen allerdings als Nahrungsgäste nutzen, obwohl deren Reproduktionsraum weiter entfernt liegt. Hier kann aber wegen der großen Aktionsräume und der suboptimalen Ausbildung eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

4.1 Kartierungen 2020

Da nicht alle planungsrelevanten Vogelarten bei der Potenzialanalyse sicher ausgeschlossen werden konnten und um die Rechtssicherheit auch bei den anderen Arten zu erhöhen, wurde vereinbart, dass ergänzend zur Potentialanalyse eigene Kartierungen zur Erfassung der Vogelarten durchgeführt werden. Diess entspricht auch der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (Stellungnahme vom 02.03.2020).

Die Begehungen zur Erfassung der Arten wurden zunächst an folgenden Terminen im Frühjahr 2020 durchgeführt:

08.04. (abends),

29.04. (morgens),

19.05., (abends),

24.05. (tagsüber),

27.05. (morgens)-.

Die Begehungen wurden überwiegend in den Morgenstunden und bei trockenen, sonnigen und möglichst windstillen Wetterbedingungen absolviert. Am 08.04.2020 und 19.05. wurde eine abendliche Begehung gezielt zur Erfassung potentiell zu erwartender nachtaktiver (Eulen)-Arten wie z. B. dem Steinkauz (ergänzend auch Nachtigall) durchgeführt. Bei den Kartierdurchgängen wurde die ganze Fläche begangen und alle Vogelarten akustisch oder

visuell, mit Hilfe eines Fernglases, erfasst, wobei besonders auf die in der Potenzialanalyse nicht auszuschließenden planungsrelevanten Arten geachtet wurde. Dabei kamen auch Klangattrappen zur Erfassung der Eulenvögel zum Einsatz. Ergänzend wurde das Augenmerk nach einem entsprechenden Hinweis der UNB auch auf potentielle Vorkommen des Gartenrotschwanzes gelenkt. Auch die Umgebung der eigentlichen Untersuchungsfläche wurde, soweit von der Fläche aus sichtbar, beobachtet, um mögliche am Rand der Fläche brütende Arten zu erfassen. Neben direkten Nachweisen wurde auch auf Spuren wie Horste, Höhlen, Federn, Rupfungsplätze und ähnliches geachtet.

Systematische Erhebungen zu Fledermäusen wurden mangels geeigneter Quartierstrukturen bzw. deren Betroffenheit im Rahmen des Planverfahrens nicht durchgeführt; bei den abendlichen avifaunistischen Begehungen wurden diese aber stichprobenhaft ebenfalls erfasst.

Ergebnisse Avifauna

Bei der Kartierung im Frühjahr 2020 konnten keine Nachweise von Brutvorkommen der planungsrelevanten Arten gefunden werden. Folgende planungsrelevante Arten konnten nachgewiesen werden:

- Star (Brutvogel knapp außerhalb Planbereich)
- Steinkauz (Brutvogel knapp außerhalb Planbereich)
- Nachtigall (Durchzügler)
- Mäusebussard (Nahrungsgast)
- Turmfalke (Nahrungsgast)
- Mehlschwalbe (Nahrungsgast)
- Rauchschnalbe (Nahrungsgast)

Die Brutröhre des Steinkauzes auf der im Geltungsbereich befindlichen Obstwiese wurde gezielt auf ein mögliches Vorkommen untersucht. Die Nisthilfe stellt sich aber als funktionsuntüchtig dar. Nachweise des Steinkauzes gelangen allerdings südwestlich des Planbereiches. Hier konnte mittels einer Klangattrappe ein Steinkauz angelockt werden. Es ist zu vermuten, dass dieser im Umfeld der dort befindlichen alten Scheune oder in den im Umfeld befindlichen Kopfbäumen (oder ggf. einer künstlichen Röhre) außerhalb des Planbereiches brütet. Der genaue Brutplatz wurde nicht ermittelt.

Der ebenfalls planungsrelevante Star brütete in 2020 im Vorgarten eines Hauses an der Feldstraße und somit ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitpläne.

Auch die besondere Beachtung der Nachtigall, für die die Gebüsche des Planbereichs ein potentielles Bruthabitat darstellen, brachte keinen Nachweis auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art im Planbereich. Die Nachtigall konnte nur einmal Ende April aus der Baumhecke nördlich der Dömerstiege verhört werden (Zugzeit / frühe Brutzeit). Weitere Nachweise an anderen Begehungstagen zur Brutzeit (v.a. Mai) konnten nicht erbracht werden. Somit ist die Art mutmaßlich als Durchzügler einzustufen.

Nachweise des Gartenrotschwanzes, Feldsperlings, Bluthänfling oder Kuckuck gelangen nicht.

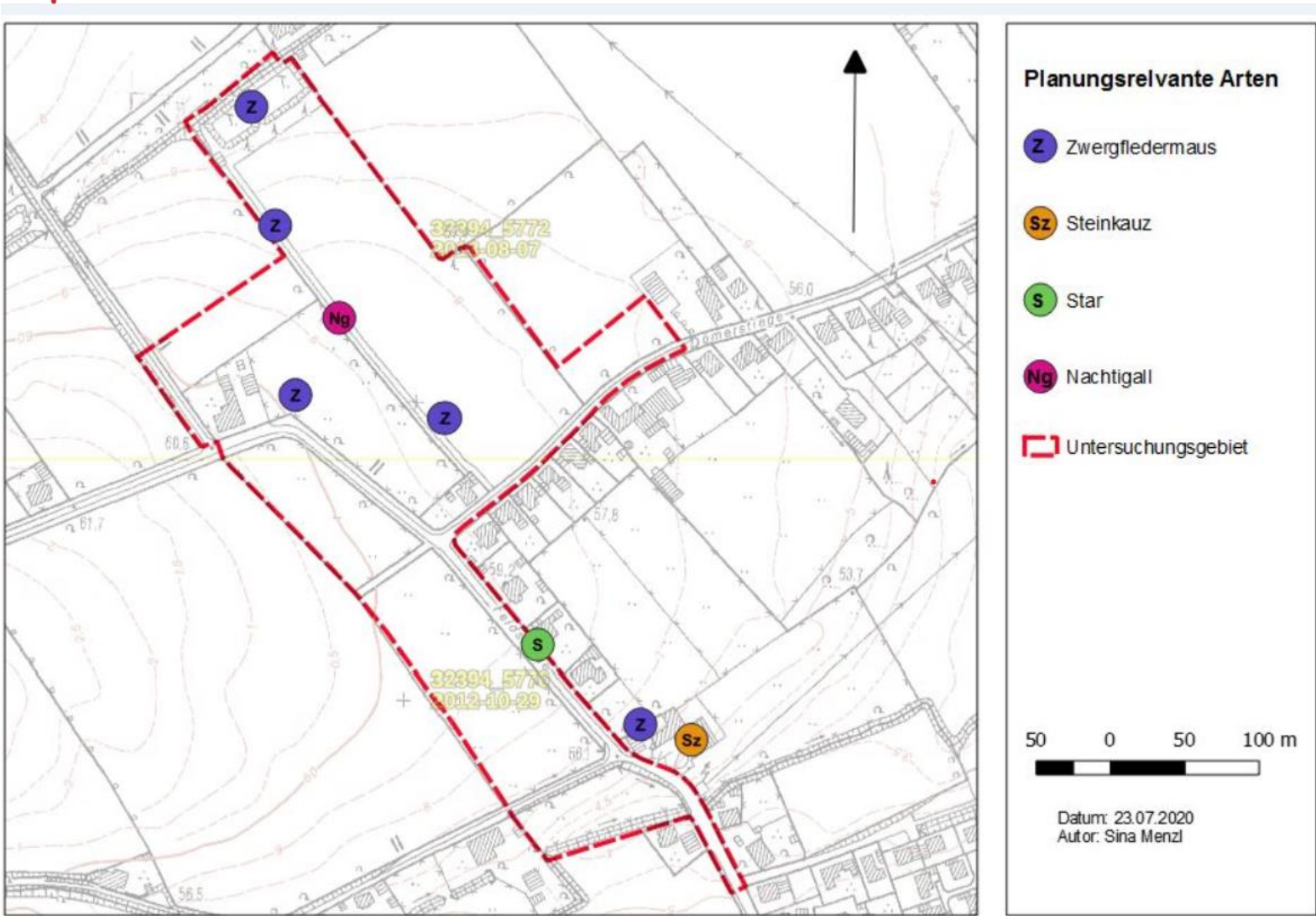


Abbildung 4: Planungsrelevante Brutvogelarten 2020

Brutnachweise von Offenlandarten gelangen weder auf den Flächen innerhalb des Planbereiches noch auf den angrenzenden Ackerflächen. Erwähnenswert ist der Nachweis eines Austernfischers, der mehrfach auf dem Ackerschlag östlich des Planbereiches beobachtet werden konnte.

Dies gilt auch für den Mäusebussard und den Turmfalken, die als Nahrungsgäste die Freiflächen – auch innerhalb des Geltungsbereiches – nutzen.

Der Luftraum wird von Mehl- und Rauchschnalben zur Nahrungssuche befliegen.

Bei den Kartierungen konnten allerdings zahlreiche nicht planungsrelevante Kleinvogelarten registriert werden. Dies sind Arten wie Amsel, Buchfink, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Elster, Zaunkönig und Grünling. Interessant war die Beobachtung einer Brut einer Kohlmeise in einem Zaunpfosten östlich der Feldstraße.

Der Haussperling als Besiedler der umliegenden Bestandsgebäude und Gärten und der (planungsrelevante) Star nutzen den Planbereich als (Teil-)Nahrungshabitat.

Ergebnisse Fledermäuse

- Zwergfledermaus (Nahrungsgast)

Bei den abendlichen Begehungen konnte lediglich die Zwergfledermaus als Nahrungsgast beobachtet werden. Die Nachweise gelangen an mehreren Stellen des Gebietes, sodass eine nahezu flächenhafte Nutzung anzunehmen ist. Die Art jagt bevorzugt entlang von Gehölzstrukturen oder über Gärten.

Da es sich nur um stichprobenhafte Erhebungen handelt, ist es nicht ausgeschlossen, dass auch andere Fledermausarten im Gebiet jagen.

4.2 Kartierungen 2022 (Steinkauz)

Nach Vorlage der Ergebnisse der Artenschutzprüfung aus dem Jahre 2020 ergingen seitens der UNB noch Hinweise / Fragen im Hinblick auf mögliche (weitere) Steinkauzvorkommen im Umfeld des Bebauungsplans und der möglichen Bedeutung der überplanten Grünlandflächen als „essentiell Nahrungshabitat“ für die Art. Hierzu wurden im Februar 2022 weitere gezielte Untersuchungen durchgeführt. Die Termine waren:

- 02.02.2022
- 28.02.2022

Ergebnis der Begehung am 02.02.2022

Ein > 500 m breiten Radius um das Plangebiet / die betroffenen Grünlandflächen herum wurde am Abend des 2.2.2022 begangen und dabei mehrfach eine Klangattrappe für den Steinkauz abgespielt. Die Witterungsverhältnisse an dem Abend waren als ideal zu bezeichnen (4-6 Grad Celsius, wenig Wind, sternklar).

Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

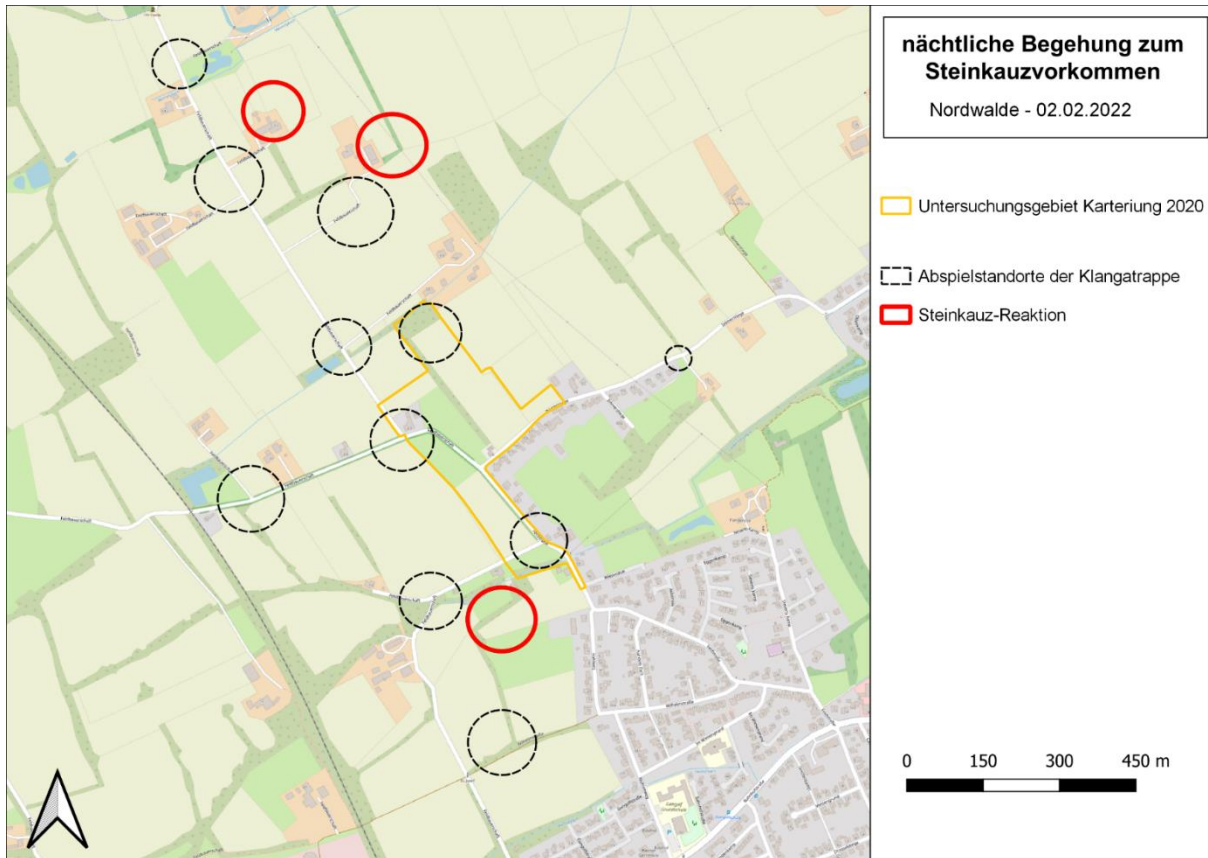


Abbildung 5: Ergebnisse der Begehung am 02.02.2022

Dabei konnte unmittelbar südlich des Plangebietes ein antwortender Steinkauz nachgewiesen werden. Wegen der Nähe zu dem bei der Kartierung nachgewiesenen Steinkauz an der alten Scheune, ist nicht ausgeschlossen, dass es sich um diesen handelt, da an der Scheune selbst in diesem Jahr keine Reaktion erfolgte.

Der Steinkauz antwortete auf das Abspielen der Klangatruppe an der Scheune und aus dem Bereich südlich des Plangebietes (etwa 100 m Abstand).

Weitere Reaktionen aus dem näheren Umfeld waren nicht festzustellen.

Beim Abspielen der Klangatruppe im Bereich der Teiche konnte ein weit entfernter Ruf aus nordöstlicher Richtung verheard werden. Bei weiterer Annäherung wurde dieser Ruf im Bereich östlich der Hofstelle Töns (Hausnummer 61), etwa 400 m nördlich des Planbereichs lokalisiert.

Auf das Abspielen der Klangatruppe weiter im Norden – nahe Hof Heitmann – erfolgte eine Antwort aus dem Umfeld der Hofstelle östlich der Straße (Nr. 63), die auch beim Abspielen unmittelbar an der Hofzufahrt erwidert wurde. Hier war nicht sicher festzustellen, ob es sich um einen weiteren Steinkauz oder um den bereits gehörten Steinkauz der Hofstelle Töns handelt, der dem künstlichen Ruf „gefolgt“ ist. Wechselrufe zwischen 2 Käuzchen konnten nicht registriert werden.

Diese Nachweise des einen bzw. der zwei Steinkäuze gelangen somit knapp 400 bis knapp 500 m nördlich des Plangebietes.

Im unmittelbaren Umfeld des Planbereiches war bei dieser ersten Begehung nur der o.g. Steinkauz südlich des Planbereichs nachzuweisen.

Ergebnis der Begehung am 28.02.2022

Zur Überprüfung der Ergebnisse der ersten Begehung wurde am 28.02.2022 eine weitere Begehung im oben genannten Untersuchungsraum durchgeführt. Die Witterungsverhältnisse an dem Abend waren ebenfalls ideal (6-8 Grad Celsius, wenig Wind, sternklar).

Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

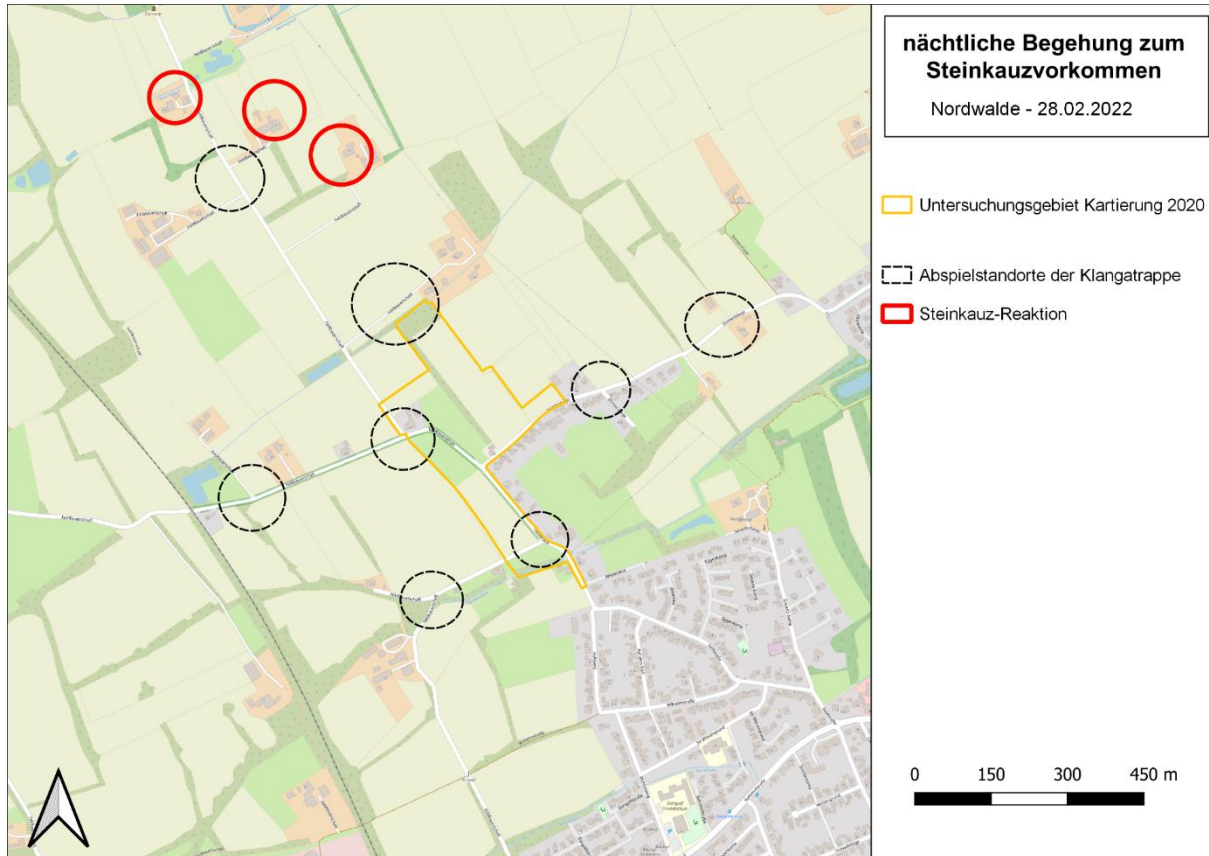


Abbildung 6: Ergebnisse der Begehung am 02.02.2022

Bei dieser Begehung konnte der bislang im südlichen Untersuchungsraum nachgewiesene Steinkauz nicht nachgewiesen werden. Ein fehlender Antwortruf auf eine Klangatruppe schließt allerdings ein Vorkommen nicht zwingend aus. Diese Methode führt zwar sehr häufig zu erfolgreichen Registrierungen durch Antwortrufe, aber nicht immer. Eine Aufgabe des Reviers ist nicht unbedingt anzunehmen. Es könnte aber z. B. sein, dass durch die Stürme im Februar, entweder die Brutstätte und/oder der Steinkauz selbst Störungen / Beeinträchtigungen erlitten haben.

Auf das Abspielen der Klangatruppe weiter im Norden – an der Hofzufahrt Töns (Hausnummer 61) – erfolgte eine spontane Antwort aus dem Umfeld dieser Hofstelle östlich der Straße. Der Kauz antwortete danach auch aus Richtung der Hofstelle Heitmann (Nr. 64). Diese Antwortrufe werden einem Kauz zugeordnet. Wechselrufe zwischen 2 Käuzchen konnten nicht registriert werden.

Dieselbe Stelle wurde zum Abschluss der Kartierung noch einmal angefahren und ein weiteres Mal überprüft. Dabei wurde der Ruf aus Richtung der Hofstelle Nr. 63 erwidert. Wechselrufe zwischen 2 Käuzchen konnten auch beim zweiten Anlockversuch nicht registriert werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Steinkauz im Umfeld der drei Hofstellen ein Revier gründet. Der Nachweis dieses Reviers gelang somit > 500 m nördlich des Plangebietes und somit recht weit außerhalb.

Fazit der Steinkauz erfassung

Der Nachweis eines Brutreviers des Steinkauzes etwa 400-500 m außerhalb des Planbereiches kann als sehr sicher gelten.

Im näheren Umfeld des Planbereiches konnte der Steinkauz in 2021 und bei der ersten Begehung in 2022 nachgewiesen werden. Grundsätzlich kann derzeit ein Fortbestand des hier befindlichen Reviers nicht ausgeschlossen werden, sofern nicht widrige Witterungsverhältnisse die oben genannten Störungen für den Steinkauz ausgelöst haben.

Mit der ergänzenden Überprüfung der möglichen Steinkauzvorkommen im Umfeld ergibt sich die oben beschriebene Verteilung im großräumigen Umfeld des Planbereiches. Das von der Planung in Anspruch genommene Grünland ist von der Struktur her (mindestens zeitweise beweidet und kurzrasig) grundsätzlich gut als Nahrungshabitat geeignet. Grundsätzlich verbleiben auch bei Wegfall der Grünlandflächen für das südliche Brutpaar (sofern weiterhin dort brütend) im Umfeld ausreichende Nahrungsflächen. Ein weiteres Brutpaar, das diese Flächen nutzen könnte, wurde bei der Kartierung nicht nachgewiesen. Es ist nicht anzunehmen, dass das im Norden nachgewiesene Brutpaar diese > 500 m entfernten Flächen als „essentielles“ Nahrungshabitat einbinden würde. Gleichzeitig ist erkennbar, dass das Brutpaar im Norden in einem von Ackerflächen dominierten Umfeld mit nur geringen Grünlandanteilen brütet.

Dementsprechend ist auch für das südliche Brutpaar der artenschutzrechtlich relevante vollständige Verlust essentieller Nahrungshabitate auch bei Inanspruchnahme des Grünlands nicht anzunehmen, da die Art andere Nahrungsflächen nutzt / nutzen kann.

Mit Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans im April 2022 wird zudem ein Großteil der ursprünglich überplanten Grünlandflächen von der geplanten Bebauung ausgenommen, sodass im Rahmen der nun vorliegenden Planungen die Eingriffe in das Grünland deutlich verringern.

4.3 Potentielle Betroffenheit von Arten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden in 2020 keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Star und Steinkauz befinden sich außerhalb des Planbereiches und sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Dies gilt auch für deren Nahrungshabitate, die durch das Planvorhaben nicht ihre Funktion verlieren. Dieses wurde bei den Begehungen in 2022 noch einmal gezielt überprüft.

Die innerhalb des Planbereiches nachgewiesene Nachtigall ist wegen der nur einmaligen Registrierung als Durchzügler einzustufen. Potentielle Bruthabitate der Art werden durch das Planvorhaben darüber hinaus nicht oder nur in geringen Umfang in Anspruch genommen. Grundsätzlich bleiben potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung des Planvorhabens erhalten.

Ebenfalls nicht betroffen sind weitere planungsrelevante Arten wie die Greifvögel und Schwalben, die das Gebiet in ihr Nahrungshabitat einbinden. Eine Einbeziehung des Planbereiches in das Nahrungshabitat ist wegen der Großräumigkeit derselben und des

großen Aktionsradius nicht als essentiell einzustufen. Somit ist diesbezüglich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten.

Im Planbereich konnten in den Gehölzstrukturen zahlreiche Brutvögel festgestellt werden, die nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen; allerdings sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Deren Bruthabitate werden im Planbereich aber weitestgehend erhalten. Des Weiteren befinden sich adäquate Bruthabitate auch im Umfeld.

Eine Betroffenheit wäre bei diesen Arten nur durch Verstöße gegen das Tötungsverbot gem. § 44 (1) Satz 3 BNatSchG gegeben.

Die Gruppe der Fledermäuse ist vom Planvorhaben nicht betroffen, da die Einbeziehung des Planbereiches in das Nahrungshabitat durch Fledermausarten wegen der weiteren vorhandenen Nahrungshabitate im Umfeld nicht als essentiell einzustufen ist. Des Weiteren ist mutmaßlich langfristig auch keine Funktionsminderung zu erwarten. Quartiere sind nicht betroffen. Somit ist diesbezüglich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten.

In der Quintessenz ist festzustellen, dass keine planungsrelevanten Arten vom Planvorhaben betroffen sind.

5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden und zu minimieren, wird hier folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme formuliert.

- Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen daher grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (01.10.bis 28.02.) durchzuführen. Dies dient vor allem den sonstigen Europäischen Vogelarten, da somit das Tötungsverbot beachtet wird.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Windmühlenfeld“ wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans und die daraus planerisch vorbereitete bauliche Inanspruchnahme potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten zunächst anhand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst. Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)
- Biotopkataster
- Landschaftsplan
- Abfrage der UNB

Anhand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten wurde zunächst eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten ergaben sich keine Hinweise auf eine mögliche Eignung für Fledermäuse, da für diese Artengruppe die Quartieransprüche nicht erfüllt werden. Diese könnten lediglich in den Bestandsgebäuden Quartiere finden und den Planbereich als Nahrungsgäste aufsuchen.

Allerdings konnte das Vorkommen einiger der im FIS genannten Vogelarten auf Grund der Ausstattung des Gebietes mit Strukturelementen wie Baumhecken, Obstwiesen und sonstigen Gehölzstrukturen nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Erfassung der (planungsrelevanten) Vogelarten wurden daher im Frühjahr 2020 mehrere Begehungen zur systematischen Erhebung derselben durchgeführt. Ergänzende Untersuchungen zum Steinkauz wurden im Februar 2022 durchgeführt.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass der Planbereich keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten hat.

Als planungsrelevante Vogelarten wurden der Star und der Steinkauz mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten knapp außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Der Star brütet in einem Garten an der Feldstraße und der Steinkauz mutmaßlich in der alten Scheune östlich der Feldstraße. Bei beiden Arten werden weder die Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch die Nahrungshabitate durch das Planvorhaben relevant beeinträchtigt. Eine Betroffenheit der Brutplätze und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) Satz 1 und 3 BNatSchG lässt sich ausschließen.

In der Baumhecke nördlich der Dömerstiege konnte einmalig (zur Zugzeit) der Gesang der Nachtigall verheard werden; ein Brutnachweis gelang nicht. Die Baumhecke wird darüber hinaus durch die Planung nur in einem kleinen Abschnitt in Anspruch genommen, so dass adäquate Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art weiterhin erhalten bleiben.

Als weitere Nahrungsgäste wurden die Greifvögel Mäusebussard und Turmfalke sowie Rauch- und Mehlschwalbe eingestuft.

Bei den abendlichen Kontrollen konnte auch die Zwergfledermaus als Nahrungsgast beobachtet werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten. Gemäß VV-Artenschutz (2010) unterliegen *„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*. Eine essentielle Bedeutung kann auf Grund der großen Aktionsradien der Arten ausgeschlossen werden. Für die Gruppe der Fledermäuse wird auch langfristig keine Minderung der Funktion zu erwarten sein.

Im Planbereich konnten zahlreiche Brutvögel festgestellt werden, die allerdings nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen.

Um das Tötungsverbot nach § 44 (1) Satz 1 BNatSchG zu vermeiden, welches auch z. B. die nicht planungsrelevanten Europäischen Vogelarten betrifft, wurde eine Vermeidungsmaßnahme für mögliche Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen, der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum (**01.10.bis 28.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen festgelegt. Sonstige Eingriffe in den Vegetationsbestand sind nur außerhalb der Brutzeit (März bis Ende Juli) zulässig.

Ansonsten bedingen die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die auch im Vorhabensbereich brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Brutplatzverluste werden durch das Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitats im nahen Umfeld kompensiert.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Diese können für das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Insofern können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 96 „Windmühlenfeld“ sowie die 9. Änderung des FNP begründen könnten.



Hamm, den 25.05.2022

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

7 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

sonstiges

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden - erkennen, erhalten, gestalten (2. aktualisierte Auflage, März 2013).

MKULNV NRW (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Bestandserfassung und Monitoring. bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), STERNA (Kranenburg) und BÖF (Kassel). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az: III-4 615.17.03.13.online

SCHOBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

8 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Grünland im Süden des Geltungsbereiches



Foto 2: Grünland und Obstbaumreihe westlich der Feldstraße



Foto 3: Ackerfläche und Baumhecke im Nordosten des Geltungsbereiches (Blick nach Norden)



Foto 4: Dieselbe Ackerfläche, Blick nach Süden auf die Dömerstiege



Foto 5: Steinkauzröhre in Obstwiese

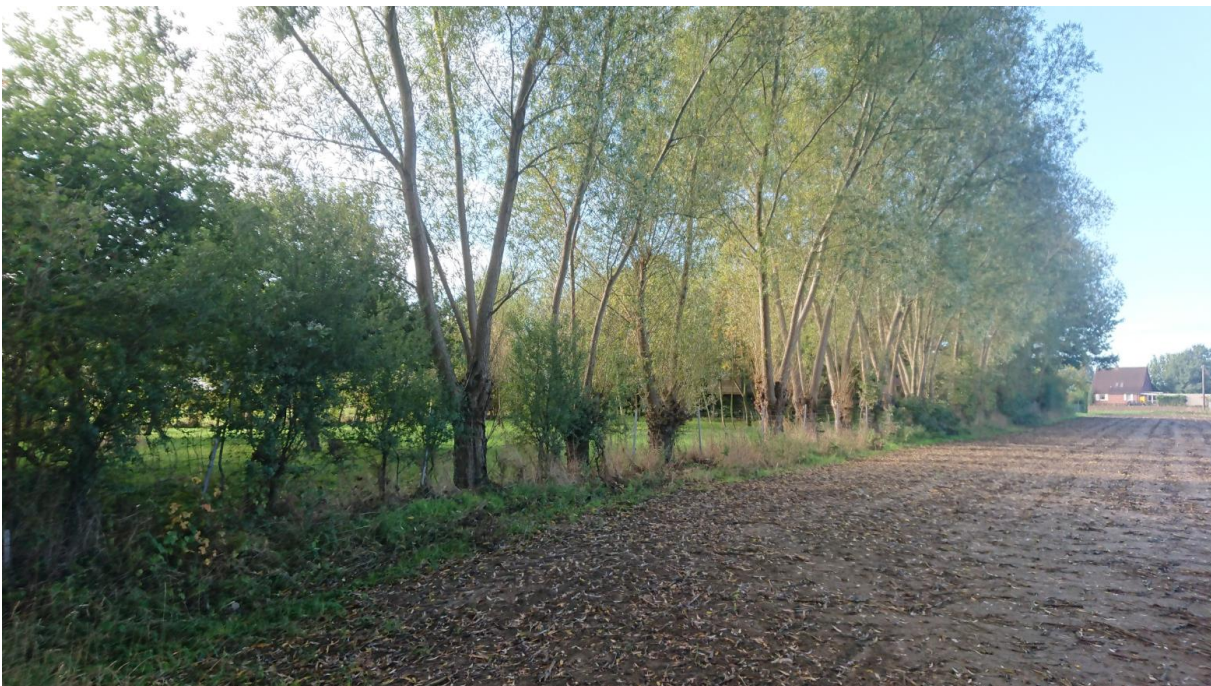


Foto 6: Kopfbäume nbl. der Obstwiese, angrenzend Ackerfläche (Nordwesten des Geltungsbereiches)



Foto 7: Westlicher Folienteich



Foto 8: Östlicher Folienteich (Röhricht)